

Das Verständnis der Selbstverwaltung und Autonomie und die Organisation der Gerichte im Statut der russischen Kirche

von Anargyros Anapliotis, München

1. Das Verständnis der Selbstverwaltung und Autonomie im Statut der russischen Kirche

In der gesamten Orthodoxie stellt die „kirchliche Autonomie“ eine Form der beschränkten Selbstverwaltung und der inneren kirchlichen Unabhängigkeit dar. Eine Autonome Kirche ist durch den gemeinsamen Glauben, die gemeinsame Liturgie und das Bewahren des Kanonischen Rechts in der Gesamtorthodoxie fest verankert und eingebunden. Sie genießt jedoch eine Unabhängigkeit in der inneren Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Im Gegensatz zu der festgelegten Verfahrensweise für die Entstehung einer autokephalen Kirche gibt es weder für die Voraussetzungen noch für das Verfahren der Entstehung einer Autonomen Kirche eine offizielle panorthodoxe Entscheidung. Die Voraussetzungen zur Proklamation des Status der Autonomie und zur Konstituierung einer solchen Kirche sollen formeller und materieller Natur sein. Viele Kanonisten und Kirchenrechtler haben versucht, verschiedene historische Vorgänge und Akten von Autokephalieproklamationen zu interpretieren und die Voraussetzungen der Verleihung der Autokephalie und der Autonomie in verschiedenen Aufsätzen und Werken aufgelistet:

- a) Nach *Th. Nikolaou* ist die Autonomie eine breit zu fassende Selbständigkeit und bezeichnet den Status einer Kirche, die „auf dem Weg zur Erlangung des Autokephalons ist. Eine autonome Kirche wird als ‚Tochterkirche‘ [wie eine autokephale auch] bezeichnet, die noch nicht zu einer ‚Schwesterkirche‘ erhoben wurde.“¹ Die Proklamation einer autonomen Kirche und ihre Voraussetzungen sind im Prinzip die gleichen, wie bei einer Autokephalieproklamation, nur in einem quasi „früherem Stadium“. *Pr. Akanthopoulos* meint hierzu, dass die Kirche, die als autonom proklamiert werden soll, „durch eigene Organe, welche zum einen der Synode des Ökumenischen Patriarchates gegenüber [...] verantwortlich sind, und zum anderen unter Beteiligung der Kleriker und Laien unwesentliche organisatorische Fragen gesetzgeberisch regeln [kann]“².
- b) Nach *R. Potz* ist es jedenfalls eine notwendige Voraussetzung, dass die Kirche einer „selbstständigen politischen Einheit entspricht“³. Im Rahmen eines

¹ *Th. Nikolaou*, Die Orthodoxe Kirche im Spannungsfeld von Kultur, Nation und Religion, St. Otilien 2005, S. 112.

² *Pr. Akanthopoulos*, Οι θεσμοί της „αυτονομίας“ και του „αυτοκέφαλου“ των Ορθοδόξων Εκκλησιών σύμφωνα με το θετικό δίκαιο του Οικουμενικού Πατριαρχείου κατά τη διάρκεια του 19ου και 20ου αιώνα, Thessaloniki 1988, S. 34-35. Vgl. auch *Pant. Rodopoulos*, Ecclesiological review of the thirty-fourth apostolic canon, *Kanon* 4 (1980) S. 92.

³ *R. Potz*, Autokephalie und Autonomie als Verfassungsstrukturen der Orthodoxen Kirche, *Kanon. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen* 5 (Die Kirche und die Kirchen, Autonomie und Autokephalie, Wien 1981) 155.

souveränen Staates gehört ein zahlenmäßig ins Gewicht fallender Teil des Staatsvolkes (oder eines der Staatsvölker) einer orthodoxen Kirche an; als Beispiel kann Albanien angeführt werden. Fraglich wird diese Zuordnung dann, wenn die Minderheit sozio-kulturell einem in einem anderen Staat organisierten Volk angehört⁴ und sich die entsprechende Tradition auf diese Gemeinschaft bezieht. Dies gilt – zumindest ursprünglich – für die Kirchen Polens, Tschechiens und der Slowakei und für die Autonome Kirche Finnlands. „Hier bietet sich als Differenzierungsmerkmal für Autokephalie einerseits die Autonomie und andererseits die zahlenmäßige Stärke und der Aufbau eigener spezifischer Traditionen an, wobei als unterste Grenze für Selbstständigkeit die Verwendung einer eigenen Liturgiesprache anzusehen ist“⁵. Nikolaou konkretisiert diese Gruppe zunächst als ethnische Gruppe und sieht die nationale Einheitlichkeit als Voraussetzung dafür. Er stellt fest, dass sich die Gruppe, deren Selbstverwaltung zur Diskussion steht, in ein und derselben staatlichen Organisation leben muss, wobei es aber nicht erforderlich ist, dass ausschließlich diese eine staatliche Organisation die besagte Gruppe umfasst.⁶

- c) Weiter zählt Troianos zu den Voraussetzungen, „dass Faktoren (nicht nur vorübergehenden Charakters) der regelmäßigen Kommunikation zwischen der Hauptkirche und der von ihr abhängigen Teilkirche, welche die Selbstverwaltung anstrebt, im Wege stehen oder sie erheblich behindern. Infolgedessen stellt die Frage nach der optimalen Ausübung der potestas iurisdictionis eine der Voraussetzungen dar – und zwar die objektive Voraussetzung – hinsichtlich der Kriterien zur Gewährung des Selbstverwaltungsrechtes an eine Teilkirche.“⁷
- d) Zeitlich voran stellt Troianos noch eine weitere Voraussetzung. Im Gegensatz zur vorherigen hatte diese Voraussetzung subjektiven formellen Charakter – nämlich in der **Willenserklärung des betreffenden Volkes**, in Form der Mitglieder jener orthodoxen Religionsgemeinschaft, die zur autonomen oder autokephalen Kirche erhoben werden soll. „Die Notwendigkeit dieser Voraussetzung [...] ist aus fast allen diesbezüglichen Patriarchalakten der Neuzeit zu entnehmen, in denen die Forderung des christlichen Volkes ausdrücklich genannt wird [...]. Es unterliegt keinem Zweifel, dass unter ‚Volk‘ sowohl der Klerus als auch die Laien zu verstehen sind. Der einseitige Schritt einer der beiden Gruppen würde diese Voraussetzung nicht erfüllen. Die Form jedoch der Willenserklärung lässt

⁴ H. Biedermann, Die modernen Autokephalien, *Kanon. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen* 4 (Die Kirche und die Kirchen. Autonomie und Autokephalie, Wien 1980) 70f.

⁵ R. Potz, Autokephalie und Autonomie als Verfassungsstrukturen der Orthodoxen Kirche, *Kanon. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen* 5 (Die Kirche und die Kirchen, Autonomie und Autokephalie, Wien 1981) 155.

⁶ T. Nikolaou, Die Orthodoxe Kirche im Spannungsfeld von Kultur, Nation und Religion, St. Ottilien 2005, S. 119.

⁷ S. Troianos, Einige Bemerkungen zu den materiellen und formellen Voraussetzungen der Autokephalie in der Orthodoxen Kirche, *Kanon. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen* 5 (Die Kirche und die Kirchen, Autonomie und Autokephalie, Wien 1981) 159.

sich nicht genau bestimmen, denn sie ist de facto abhängig von den jeweiligen politischen und sonstigen Verhältnissen im betreffenden Ort.“⁸

Zuständig für die Proklamation der Autonomie einer Kirche sind Kirchen, welche den Status eines Patriarchates innehaben. Nach *Troianos* sind „zur Gewährung eines solchen Selbstverwaltungsrechts **nur die Patriarchate** und zwar nur diejenigen, **deren Rangerhöhung vollkommen vollzogen ist**, und welche konsequenterweise eine originäre Verwaltungsgewalt ausüben“⁹ aktiv legitimiert. Somit ist nicht jede autokephale Kirche automatisch mit dem Recht ausgestattet, den Status der kirchlichen Autonomie zu verleihen.

Die o.g. Voraussetzungen gelten offenbar nicht nur für die Proklamation einer autokephalen Kirche, sondern auch einer autonomen Kirche, wenn wir annehmen, dass die Autonomie ein „früheres Stadium“ der Autokephalie ist. In den drei oben erwähnten Punkten besteht ein panorthodoxer Konsens, während alle anderen Punkte nicht unumstritten sind. Das Verständnis der Autonomie wird jedoch sowohl in Bezug auf die Verfahrensweise der Autonomieproklamation, als auch auf die Bedeutung der „inneren Selbständigkeit“ von den verschiedenen Kirchen und Kirchenrechtlern unterschiedlich interpretiert.

Nach der Auffassung des Ökumenischen Patriarchates und der griechischsprachigen Kanonisten und Kirchenhistoriker ist für die Autonomieproklamation nicht nur die Anerkennung der jeweiligen Mutterkirche notwendig, sondern auch *die panorthodoxe Zustimmung*, wobei insbesondere die Anerkennung durch das Ökumenische Patriarchat – als die erste Kirche nach den Diptychen – zu beachten ist. Denn das Ökumenische Patriarchat ist diejenige Instanz, die sich um diese panorthodoxe Zustimmung einer neu entstandenen autonomen Kirche bemühen soll. Außerdem bedeutet Autonomie nach dieser Auffassung, dass die Synode, die einer autonomen Kirche vorsteht, über alle Angelegenheiten *selbstständig und unabhängig* entscheidet, was unter anderem die selbständige (und ohne Einmischung der Mutterkirche) Wahl und Absetzung von Bischöfen, die Schaffung neuer Diözesen und die Gerichtsbarkeit angeht.

Demnach unterscheidet sich die *Autonomie* von der *Autokephalie* nach dieser Auffassung **nur** dadurch, dass jene Kirchen, denen der Status der Autokephalie eingeräumt wird, ihren Primus selbst wählen und keiner Bestätigung durch eine übergeordnete Instanz benötigen, die autonomen Kirchen benötigen jedoch eine Bestätigung ihres Oberhauptes durch die Mutterkirche. Dennoch gewährt der Status der Autonomie absolute, konstitutionelle Freiheit im Rahmen des Lebens und des Wirkens einer orthodoxen (Landes-)Kirche nach den heiligen Kanones¹⁰. Innerhalb dieser Betrachtung stellt die Synode der Mutterkirche nach der

⁸ S. *Troianos*, Einige Bemerkungen zu den materiellen und formellen Voraussetzungen der Autokephalie in der Orthodoxen Kirche, *Kanon. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen* 5 (Die Kirche und die Kirchen, Autonomie und Autokephalie, Wien 1981) 159.

⁹ S. *Troianos*, Einige Bemerkungen zu den materiellen und formellen Voraussetzungen der Autokephalie in der Orthodoxen Kirche, *Kanon. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen* 5 (Die Kirche und die Kirchen, Autonomie und Autokephalie, Wien 1981) 164.

¹⁰ Vgl. auch *Pant. Rodopoulos*, Ecclesiological review of the thirty-fourth apostolic canon. *Kanon* 4 (1980) 92. Der Ökumenische Patriarch Bartholomäos I. definierte die Autokephalie zusammenfassend mit den Worten: „Jede autokephale Kirche verwaltet sich selbst und regelt ihre Angelegenheiten durch die eigene Synode, ohne jegliche Einmischung von außen; die Einmischung durch das Ökumenische Patriarchat beschränkt sich auf außerordentliche Fälle, in denen es aus zeitbedingten Gründen in einer Kirche keine Synode gibt, wie dies kürzlich in der autokephalen Kirche Albaniens und in der autonomen Kirche Estlands der Fall war oder, wenn innere Probleme auftauchen, welche die

Autonomieproklamation keine „übergeordnete Instanz“ im vollen Sinne mehr dar. Die in diesem Sinne Autonomen Kirchen, welche vom Ökumenischen Patriarchat ihre Autonomie erlangt haben und diese breite Selbstständigkeit genießen, sind die Kirche von Finnland und die Kirche von Estland¹¹.

Einen Sonderfall stellt die *Griechisch-orthodoxe Kirche vom Berg Sinai* dar, welche im vollen Sinne zwar eine autonome bzw. autokephale Kirche ist, deren Oberhaupt aber, in Ermangelung mehrerer Bistümer und Bischöfe, von dem Vorsteher einer anderen autokephalen Kirche, namentlich dem des Patriarchates von Jerusalem, geweiht wird.

Das **russische Kirchenrecht** macht im Statut eine für die anderen orthodoxen autokephalen Kirchen **unbekannte Unterscheidung zwischen Autonomen Kirchen (Kapitel X des Statuts), Selbstverwaltenden Kirchen (Kapitel XI) und Selbstverwaltend mit Rechten der breiten Autonomie** (z. Z. nur die Ukrainische Orthodoxe Kirche). In allen drei Arten von Kirchen sind die Organe der kirchlichen Gewalt und der Verwaltung ein Konzil und eine (ständige) Synode mit dem Vorsteher im Rang eines Metropoliten bzw. Erzbischofs an der Spitze. Diese Unterscheidung betrifft hauptsächlich die Wahl des Oberhauptes und der Bischöfe dieser Kirchen. Konkret:

- a) Der Vorsteher einer Selbstverwaltenden Kirche wird von ihrem Konzil aus der Zahl der vom Patriarchen von Moskau und ganz Russland und des Heiligen Synods bestätigten Kandidaten gewählt. Dagegen wird der Vorsteher einer Autonomen Kirche von ihrem Konzil gewählt und tritt sein Amt nach der (nachträglichen) Bestätigung durch den Patriarchen von Moskau und ganz Russland an.
- b) Bischöfe einer Selbstverwaltenden Kirche werden von ihrer Synode aus der Zahl der vom Patriarchen von Moskau und ganz Russland und des Heiligen Synods bestätigten Kandidaten gewählt. Bischöfe einer Autonomen Kirche werden von ihrer Synode gewählt; eine spätere Bestätigung durch das Moskauer Patriarchat als Mutterkirche ist im Statut nicht vorgesehen.

Das Statut der russischen Kirche erwähnt die lettische, moldawische und estnische Kirche als in kanonischem Territorium der russischen Kirche angehörenden „selbstverwaltende Kirchen“¹². Die ukrainische, japanische und chinesische Kirche werden explizit als „autonome Kirchen“ verstanden. Die großen faktischen und kirchenrechtlichen Problemfelder in diesem Kontext sind:

- a) Das sog. „Kiewer Patriarchat“: Die „Ukrainische Orthodoxe Kirche“ des Kiewer Patriarchats, die sich nach dem Zerfall der Sowjetunion vom Moskauer Patriarchat losgesagt hat, um eine nationale ukrainische Orthodoxie zu etablieren, steht der Kanonischen autonomen Ukrainischen Orthodoxen

Einberufung einer größeren Synode (μελζων σύνδος) erfordern, wie es in Bulgarien geschah.“. *Plerophoria. Informationsbulletin für interorthodoxe und Ökumenische Fragen* Athen. Heft 2. Mai-Juni 1999, S. 3. Zitat aus T. Nikolaou, Die Orthodoxe Kirche im Spannungsfeld von Kultur, Nation und Religion, St. Ottilien 2005, S. 112f.

¹¹ Weiterführende Literatur vgl. Gr. D. Papathomas, Sources et Bibliographie ad hoc concernant la question de l' Autocephalie et de l' Autonomie, *Theologia* 69 (1998) 772-797.

¹² Teil VIII. Abs. 16 des aktuellen Statuts der russischen Kirche (www.mospat.ru, Stand: Juni 2013).

Kirche des Moskauer Patriarchats gegenüber¹³. Keine Orthodoxe Kirche (auch nicht das Ökumenische Patriarchat) erkennt das sog. „Kiewer Patriarchat“ an. Statistiken zufolge, hat die Kirche des sog. „Kiewer Patriarchats“ jedoch deutlich mehr Anhänger, während die Ukrainische Orthodoxe Kirche, die dem Moskauer Patriarchat untersteht, über die meisten Kirchen und Eparchien, verfügt. Nach Angaben des Kiewer Internationalen Instituts für Soziologie, ist die Mehrheit der Ukrainer der Ansicht, dass die Ukraine Rechtsnachfolgerin der Kiewer Rus ist. Jeder dritte Ukrainer sieht das Kiewer Patriarchat als Nachfolger der vor mehr als 1000 Jahren gegründeten Kirche an. Weniger als 16 Prozent der Befragten sind Anhänger des Moskauer Patriarchats¹⁴.

- b) Die dem Ökumenischen Patriarchat unterstehende „autonome Orthodoxe Kirche von Estland“ steht der „autonomen Estnischen Orthodoxen Kirche“ des Moskauer Patriarchats gegenüber. Die „Estnische Apostolische Orthodoxe Kirche“ ist eine von Ökumenischen Patriarchat 1996 proklamierte autonome Kirche, die durch eine eigene Synode verwaltet wird¹⁵. Das Bischofskonzil des Moskauer Patriarchates ist im Jahre 2000 so weit gegangen, dass es beschlossen hat, dass Vertreter der russischen orthodoxen Kirche an panorthodoxen und ökumenischen Foren nicht teilnehmen dürfen, wenn dort auch Vertreter der „Estnischen Apostolischen Orthodoxen Kirche des Ökumenischen Patriarchates“ anwesend sind¹⁶.
- c) Der Kirche von Japan, der Kirche von China, der Kirche von Kasachstan und der Kirche in Moldawien wurde vom Moskauer Patriarchat jeweils der Status einer autonomen, dem Moskauer Patriarchat unterstehenden Kirche, zuerkannt.¹⁷ China gehört aber – nach der Auffassung des Ökumenischen Patriarchates – auch zur griechisch-orthodoxen „Metropole von Hong Kong und Südostasien“ und die Moldawische Kirche ist – nach der Auffassung des rumänischen Patriarchates – ein Teil des Rumänischen Patriarchates. In Art. 6 Abs. 2 Nr. VII. des Statuts der rumänischen Kirche von 2008 (geändert im Jahr 2011), wird die „Autonome und Altkalendarische Metropole von Bessarabien und das Exarchat der Plaiuri“ angeführt und ihr Territorium definiert, welches das Erzbistum Kischinew, das Bistum Bălți, das Bistum Süd-Bessarabien und das Orthodoxe Bistum von Dubăsari und ganz Transnistrien umfasst.¹⁸

¹³ Die Wiederentstehung der „Ukrainischen Autokephalen Orthodoxen Kirche“ in der Zeit von Perestrojka 1989 war eine der Schritte – im Rahmen des angefangenen Zerfalls der Sowjetunion – zur Entstehung eines selbständigen ukrainischen Staates. Zu dieser Entstehung siehe unter anderem: Friedrich Heyer, Kirchengeschichte der Ukraine im 20. Jahrhundert, Göttingen 2003, S. 408ff.

¹⁴ <http://www.dw.de/hoffnung-auf-einheit-der-orthodoxen-kirche-in-der-ukraine/a-3509729> (Stand: April 2013).

¹⁵ Vgl. <http://www.eoc.ee/eng/cat-501/synod> (Stand: April 2013).

¹⁶ www.patriarchia.ru/db/text/418855.html (Stand: April 2013).

¹⁷ Unter <http://www.pro-orient.at> (Stand: April 2013) werden diese Kirchen zutreffend als „Kirchen mit umstrittenen Status“ benannt.

¹⁸ Der Statutstext enthält folgende Fußnote: „Die *Metropole von Bessarabien* wurde nach der „Großen Nationalen Vereinigung von 1918“ auf Beschluss des Heiligen Synods der Rumänischen Orthodoxen Kirche auf der Arbeitssitzung vom 15. November 1923 geschaffen. Unter der sowjetischen Besatzung 1940/41 und später unter der Sowjetherrschaft von 1944 bis 1991 musste die *Metropole*

Alle drei Problemfelder können die Einheit der Orthodoxie gefährden und das kanonische und liturgische Miteinander der orthodoxen autokephalen Kirchen in Frage stellen. Die Kirchenhirten können nicht ohne Rücksicht auf die Gesamtorthodoxie Entscheidungen treffen, welche der Kirche als Leib Christi schaden könnten. Unabhängig von den theoretischen Problemen, sollen die Orthodoxen Kirchen miteinander und nicht nebeneinander in den betreffenden Ländern arbeiten und im Geiste der gegenseitigen Verständigung und der Liebe Christi ihre Mission ausüben. Das unterschiedliche Verständnis der Autonomie kann sehr hilfreich für die Entschärfung dieses Problems sein.

Nach der Interpretation der russisch-orthodoxen Kirche sind sowohl die Selbstverwaltenden als auch die autonomen Kirchen quasi weiterhin Teile des kanonischen Territoriums der Mutterkirche; sie sind in zahlreichen juristischen Fragen nicht von der Mutterkirche gelöst und der Einfluss der Mutterkirche beschränkt sich bei weitem nicht auf die bloße Bestätigung des Oberhauptes. Das Statut der russisch-orthodoxen Kirche und der Akt über die kanonische Einheit zwischen dem Moskauer Patriarchat und der russischen orthodoxen Kirche im Ausland¹⁹ geben einen Einblick über das Selbstverwaltungsverständnis des Moskauer Patriarchates. So stellt das Bischofskonzil des Moskauer Patriarchates, welches mindestens ein Mal in vier Jahren tagt, eine übergeordnete Instanz dar (Akt über die kanonische Einheit, § 3). § 6 des Aktes stellt fest, dass „Entscheidungen über die Einrichtung und Auflösung von Diözesen“ in „Übereinkunft mit dem Ersthierarchen“ des Moskauer Patriarchates getroffen werden. Die Bestätigung sämtlicher Bischofswahlen seitens des Patriarchen wird in § 7 des Aktes und § 9 des Statuts geregelt. Entsprechend zum Statut der russisch-orthodoxen Kirche stellt Punkt § 8 des Aktes (§ 10 des Statuts) fest, dass die Bischöfe der ROKA „ordnungsgemäß“ am Landes-, und Bischofskonzil sowie an dem Heiligen Synod des Moskauer Patriarchates teilnehmen. § 3 des Aktes regelt eine übergeordnete Gerichtsbarkeit des Bischofskonzils (vgl. § 12 des Statuts).

En detail lässt sich das „russische Selbstverwaltungsverständnis“ im Statut erkennen. Nach diesem Verständnis sind folgende Punkte des Statutes (Kapitel XI. Selbstverwaltende Kirchen) identisch mit der Autonomie-Auffassung des Ökumenischen Patriarchates:

- (1) Die selbstverwaltende Kirche ist selbständig in pastoralen, administrativen, wirtschaftlichen, Eigentums- und Zivilangelegenheiten. Sie befindet sich dabei in kanonischer Gemeinschaft mit dem gesamten Pleroma der Gesamtkirche.
- (2) Das Bischofskonzil der selbstverwaltenden Kirche übt die höchste geistliche, gesetzgebende, administrative, gerichtliche und kontrollierende Gewalt aus.

von Bessarabien ihre Tätigkeit einstellen und wurde vom Bistum von Chişinău (Kischinew) abgelöst, das direkt dem Patriarchat von Moskau unterstellt war. Nach der Unabhängigkeitserklärung der Republik Moldau (27. August 1991) beschloss der Ständige Synod der rumänischen orthodoxen Kirche mit dem Patriarchal- und Synodalakt Nr. 8090 vom 19. Dezember 1992 die Reaktivierung der Metropole von Bessarabien (Vgl. Beschluss Nr. 8090/19. Dezember 1992) auf Antrag der Mitglieder der Bistumsversammlung in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1992. Mit Beschluss Nr. 8090/19. Januar 1993 hat der Heilige Synod der rumänisch-orthodoxen Kirche den Patriarchal- und Synodalakt und den Beschluss des Ständigen Synods vom 19. Dezember 1992 bestätigt und dies selbst nochmals beschlossen. Durch Beschluss Nr. 7424/24. Oktober 1995 hat der Heilige Synod die Änderung der Titulatur der Metropole von Bessarabien wie folgt beschlossen: „Autonome und Altkalendarische Metropole von Bessarabien und Exarchat der Plaiuri“, s. J. Henckel-A. Anapliotis (Hgg.), Kirchenstatut der Rumänischen Orthodoxen Kirche (2011), Hermannstadt 2012, S. 47f.

¹⁹ Orthodoxes Forum 21 (2007) 271ff.

(3) Das Bischofskonzil der selbstverwaltenden Kirche wählt ihre Ersthierarchen. Die Wahl wird vom zugehörigen Patriarchen und vom Heiligen Synod der Mutterkirche bestätigt.

(4) Die selbstverwaltende Kirche erhält das Heilige Myron vom zugehörigen Patriarchen.

Das „russische“ Selbstverwaltungsverständnis weist jedoch Besonderheiten gegenüber dem Verständnis des Ökumenischen Patriarchates und teilweise der anderen autokephalen Kirchen auf, die grundlegende Unterschiede aufweisen:

(1) Der Name des Oberhauptes der Mutterkirche (des Moskauer Patriarchen) und der Name des Ersthierarchen einer selbstverwaltenden Kirche wird während eines jeden Gottesdienstes in sämtlichen Kirchen der selbstverwaltenden Kirche vor dem Namen des jeweiligen Diözesanbischofs kommemoriert.

(2) Das Bischofskonzil einer selbstverwaltenden Kirche trifft in Übereinkunft mit dem Patriarchen von Moskau und Ganz Russland und dem Heiligen Synod des Moskauer Patriarchates als Mutterkirche Entscheidungen über die Einrichtung oder die Auflösung von Diözesen innerhalb der selbstverwaltenden Kirche.

(3) Das Bischofskonzil der selbstverwaltenden Kirche wählt die Bischöfe. Diese Wahl wird auch vom Moskauer Patriarchen und vom Heiligen Synod der Mutterkirche (Moskauer Patriarchat) bestätigt.

(4) Die Bischöfe der selbstverwaltenden Kirche sind Mitglieder des Landes- bzw. des Bischofskonzils der Mutterkirche und nehmen ordnungsgemäß an den Sitzungen des Heiligen Synods teil. Vertreter des Klerus und der Laien der selbstverwaltenden Kirche nehmen ordnungsgemäß am Lokalkonzil der Mutterkirche teil.

(5) Die übergeordnete kirchliche Machtinstanz für die selbstverwaltende Kirche ist das Landes- bzw. Bischofskonzil der Mutterkirche.

(6) Beschlüsse des Heiligen Synods der Mutterkirche kommen im Bereich der selbstverwaltenden Kirche unter Berücksichtigung derjenigen Besonderheiten zur Anwendung, welche durch den Selbstverwaltung-Verleihungsakt, die Satzung der selbstverwaltenden Kirche und die Gesetzgebung der Staaten, in denen sie ihren Dienst versieht, vorgegeben sind.

(7) Gegen Entscheidungen der höchsten kirchlichen Jurisdiktionsgewalt der selbstverwaltenden Kirche kann Berufung eingelegt werden. Sie werden an den Patriarchen von Moskau gerichtet und von ihm an das Bischofskonzil – als die letzte Instanz für rechtliche Angelegenheiten (Revisionsinstanz).

(8) Änderungen im Statut einer selbstverwaltenden Kirche, die von der höchsten gesetzgebenden Macht derselben vorgenommen werden, müssen vom Patriarchen und dem Heiligen Synod des Moskauer Patriarchates bestätigt werden, sofern solche Änderungen kanonischen Charakter haben²⁰.

Auch die zwei zum Moskauer Patriarchat gehörenden **autonomen Kirchen** von China und Japan sollen ihr Handeln auf Basis des Patriarchal- oder Synodaltomos ausüben, durch welchen die Autonomie proklamiert wurde. Über die Errichtung, Auflösung oder den Umfang des Territoriums einer autonomen Kirche verfügt das Bischofskonzil. Die Bischöfe einer autonomen Kirche sind Mitglieder der Lokalsynode und des Bischofskonzils. Sie nehmen an deren Vorbereitungskommissionen teil, sowie an dem Heiligen Synod (in Übereinstimmung mit II und III). In kanonischer Hinsicht sind die Entscheidungen der Lokal-, Bischofs- und des Heiligen Synods auch für die autonomen Kirchen rechtsverbindlich.

²⁰ Kapitel VI. Abs. 7 Ziff. K. des Statuts.

Besondere Befugnisse stehen in diesem Zusammenhang dem Patriarchen von Moskau und ganz Russland zu: Die Vorstehen der Autonomen Kirchen werden von ihrem Konzil gewählt, der Patriarch besitzt jedoch das offizielle Bestätigungsrecht ihres Primas, wodurch dieser sein Amt erst antreten kann. Auch die Statuten der autonomen Kirchen bedürfen einer Überprüfung durch den Heiligen Synod und einer Bestätigung durch den Patriarchen von Moskau und ganz Russland.

Daraus wird ersichtlich, dass das „russische“ Selbstverwaltungs- und Autonomieverständnis deutlich enger als das des Ökumenischen Patriarchates ist. Diesem Status, der dem Verständnis der russischen Kirche folgt, wird in dem Verständnis des Ökumenischen Patriarchates der Begriff der „Semi-Autonomie“ zugesprochen. Dies betrifft beispielsweise die Kirche von Kreta. Autonomie ist in diesem Sinne eine „Untergliederung“ des Moskauer Patriarchats mit gewissen Eigenständigkeitsrechten. Diese Feststellung kann m.E. sehr viel zur Lösung der o.g. „Problemfelder“ beitragen und die innerorthodoxen Uneinigkeiten deutlich entschärfen.

2. Eine besondere Form der Selbstverwaltung: Die Exarchate

Eine besondere Form der Selbstverwaltung in der russischen orthodoxen Kirche sind die Exarchate. Es handelt sich hier weder um selbstverwaltende noch um autonome Kirchen im Sinne des orthodoxen Kirchenrechts,²¹ sondern um eine interne Untergliederung der gesamten russischen Kirche aus praktischen Gründen. Das Moskauer Patriarchat umfasst ein riesiges mehrere Länder umspannendes Territorium – eine zentralistische Verwaltung wäre hier nicht die effizienteste Form der Kirchenorganisation. Andererseits entspricht diese Art von territorialen Untergliederungen der Tradition und der Gegebenheiten in der Alten Kirche.

Die Bezeichnung „Exarch“ stammt ursprünglich aus dem staatlichen Verwaltungswesen. Im Zuge einer von Kaiser Konstantin dem Großen in die Wege geleitete Reichsreform wurde die Verwaltung des römischen Reichs in (vier) Großräume unterteilt, an deren Spitze je ein „Präfekt“/ „hyparchos“ stand. Jede Präfektur gliederte in sich in Diözesen, an deren Vorsteher ein „vicarius“/ „exarchos“ stand. An Spitze der Provinzen ein „gubernarius“/ „eparchos“ und an Spitze der einzelnen Städte je ein „consul“/ „parochos“.²² Analog zu dieser politischen Neuordnung entwickelten sich die kirchlichen Verwaltungsstrukturen und wurden diesen angeglichen. So gewann im Laufe des 4. Jh. der Bischof einer Metropole eine Führungsposition innerhalb der Region. Dafür wurde der Titel „Primas“ gebräuchlich. Das Konzil von Serdika 347 führte den Titel „Exarch der Provinz“ als synonyme Bezeichnung für „Metropolit“ in den Sprachgebrauch ein. So nahm der Exarch, als Bischof der politischen Diözese, bald eine Mittelstellung zwischen dem Metropoliten und dem Patriarchen ein. Im Laufe der Zeit gewannen die Provinzialmetropoliten immer mehr an Bedeutung, wohingegen die politischen Diözesen, und somit die Exarchen, an Bedeutung einbüßten. Im Gesetzwerk von Kaiser Justinian (Mitte 6. Jh.) hat das Amt des Exarchen keinerlei eigenständigen Charakter mehr.²³

²¹ Vgl. Thomas Bremer, Kreuz und Kreml. Kleine Geschichte der orthodoxen Kirche in Russland, Freiburg-Basel-Wien 2007, S. 108.

²² Vgl. Maximos von Sardes, Das ökumenische Patriarchat und die orthodoxe Kirche, Freiburg-Basel-Wien 1980, S. 72.

²³ Maximos von Sardes, a.a.O., S. 74.

Die Exarchate sind mit dem russischen Statut von 2000 für Diözesen außerhalb der russischen Föderation wieder eingeführt. Diözesen der russischen orthodoxen Kirche können in Exarchate, unter Berücksichtigung der nationalen Grenzen, zusammengefasst werden. An deren Spitze steht ein Exarch in dem Rang eines Metropoliten und eine Exarchatssynode. Obwohl die Exarchate keine autokephalen und keine autonomen Kirchen sind, genießen sie jedoch eine gewisse kleine Selbstständigkeit. Wichtige Exarchate sind z.B. das Weißrussische Exarchat²⁴, das Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa²⁵ u.a.

Das Bischofskonzil verfügt über die Einrichtung und Auflösung, das Territorium sowie die Namen der Exarchate. Sämtliche Entscheidungen der Lokal-, Bischofs-, und des Heiligen Synods gelten auch für die Exarchate. Jedes Exarchat wird durch eine Exarchatssynode geleitet. Diese Exarchatssynode verabschiedet ein Statut zur Regelung des Exarchats, welches vom Heiligen Synod geprüft und dem Patriarchen von Moskau und ganz Russland bestätigt werden soll. Die Protokolle mit den Beschlüssen der Exarchatssynode müssen dem Heiligen Synod mitgeteilt und vom Patriarchen bestätigt werden. Die Wahl des Exarchen, der ein Diözesanbischof sein muss, erfolgt durch den Heiligen Synod und wird durch Verfügung des Patriarchen ernannt. Diözesan- und Vikarbischofe des Exarchats werden vom Heiligen Synod gewählt, der Exarchatssynode vorgestellt und geweiht. Entscheidungen über die Errichtung und Auflösung von Diözesen, sowie Diözesangrenzen innerhalb des Exarchats fällt der Patriarch von Moskau und ganz Russland und der Heilige Synod in Zusammenarbeit mit der Exarchatssynode.

3. Die Gerichte der russisch-orthodoxen Kirche

Die komplizierte Lösung um das Problem der Autonomie im Rahmen des Statuts und der Praxis des russischen Patriarchates, spiegelt sich auch in der Organisation der kirchlichen Gerichte wieder. Dort kommt es auch unmittelbar zur Anwendung.

Die rechtliche Autorität in der russischen orthodoxen Kirche üben die kirchlichen Gerichte aus. Basis des rechtlichen Systems sind die Heiligen Kanones, das Statut sowie die Entscheidungen des Allgemeinen Kirchengerichtes und des Höchsten Kirchengerichtes. Die kirchliche Rechtsprechung geschieht durch die Kirchengerichte in drei Instanzen: a) Diözesangerichte mit Jurisdiktion über ihre Diözese. b) Ein Allgemeines Kirchengericht mit Jurisdiktion über die gesamte russische orthodoxe Kirche. c) Das Höchste Kirchengericht, d.h. das Bischofskonzil, wenn sie als Gericht fungiert, mit Jurisdiktion über die gesamte russische orthodoxe Kirche.²⁶ Sämtliche rechtskräftige und vollstreckbare Anordnungen und Entscheidungen der übergeordneten kirchlichen Gerichte sind für alle untergeordneten Gerichte bindend.

a) Das Diözesangericht

Erste Instanz für Delikte und andere Angelegenheiten von Klerikern, Laien und Mönchen ist das Diözesangericht. Das Diözesangericht besteht aus mindestens fünf Richtern im Range eines Bischofs oder Priesters. Zum Vorsitz soll der Diözesanbischof einen Vikarbischof oder

²⁴ Vgl. <http://www.orthodoxes-christentum.com/orthorus/selfgovern/belarus/bydioceses> (Stand: April 2013).

²⁵ Vgl. die offizielle Webseite des Exarchates: www.exarchat.eu (Stand: Mai 2013).

²⁶ Vgl. Statut, Kap. I, Abs. 8.

Presbyter bestellen. Der Diözesanbischof bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Sekretär des Diözesangerichtes. Die Diözesanversammlung soll mindestens zwei weitere Mitglieder für das Diözesangericht wählen und diese dem Diözesanbischof vorlegen. Entscheidungen des Diözesangerichts werden erst durch Bestätigung des Diözesanbischofs rechtsgültig. Die Amtszeit der Richter beträgt drei Jahre, eine wiederholte Wiederwahl ist möglich.²⁷

Das Diözesangericht urteilt als Gerichtsorgan bei Delikten beider Stände der Geistlichkeit, bei Vergehen von Gläubigen, die den dauerhaften oder zeitweiligen Kirchenausschluss nach sich ziehen, bei Streitfällen bzgl. der Gültigkeit, Nichtigkeitserklärung oder Scheidung der kirchlichen Ehe. Zudem entscheidet es als Gerichtsorgan bei anderen nicht strafrechtlichen Streitfällen zwischen Geistlichen und z. B. bei Streitfällen aufgrund von Pfarreinkünften oder in Bezug auf die Benutzung von beweglichen und unbeweglichen Kirchengütern. Das Diözesangericht ist als Organ des Diözesanbischofs für die innerkirchlichen Verwaltungsangelegenheiten zuständig – für die Beaufsichtigung der Pfarrgeistlichkeit und für die Durchführung höherer kirchengerichtlicher Behörden und des Diözesanbischofs.

Der Vorsitzende, teilt alle Aufgaben zur Bearbeitung zu, eröffnet und schließt Sitzungen, leitet die Geschäfte bei der Verhandlung und Urteilsfindung und sorgt dafür, dass alle Angelegenheiten fristgerecht erledigt werden. Bei Vergehen von Geistlichen kann der Bischof – im Rahmen des kanonischen Rechts – selbst den Beschluss fassen, insofern das Delikt in seine Zuständigkeit fällt. Andernfalls übergibt er diesen Fall dem Diözesangericht.

Alle Entscheidungen des Kirchenggerichts können nur als Kollegium gefällt werden, wenn der Vorsitzende und zwei Mitglieder anwesend sind. Wenn ein Mitglied des Diözesangerichtes selbst in einem Gerichtsverfahren beteiligt ist oder in Bezug auf den Gegenstand der Verhandlung mitgewirkt hat, darf es nicht urteilen und wird von seinem Stellvertreter oder Ehrenmitgliedern vertreten. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Diözesangerichts stimmen, geleitet von ihrem Gewissen und den kanonisch-gesetzlichen Anordnungen, unabhängig voneinander, ab. Die Gerichtsentscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Wenn der jeweilige Bischof der Sitzung, in der die Entscheidung getroffen worden ist, nicht vorsah und anwesend war, muss die Entscheidung dem Bischof zur Zustimmung vorgelegt werden. Sollte er mit dieser nicht zufrieden sein, kann er nach seinem Ermessen handeln oder sie zur nochmaligen Verhandlung vor das Diözesangericht bringen. Wenn hierbei die gleiche Entscheidung gefällt wird, hat der Bischof auch die Möglichkeit, den betreffenden Fall vor das Allgemeine Kirchenggericht zu bringen. Dieses fällt dann ein endgültiges Urteil. Die Protokolle der Sitzungen, in denen eine Entscheidung getroffen worden ist, werden in der Regel von allen Mitgliedern, die mit verhandelt oder geurteilt haben, sowie vom Schriftführer unterzeichnet.

Wie bei allen autokephalen Kirchen, die als Patriarchate organisiert sind, steht auch in Russland der Patriarch als Kirchenoberhaupt „protokollarisch“ an der Spitze der Kirche und damit sowohl an der Spitze des Heiligen Synods als auch des Bischofskonzils. Der russische Patriarch ist aber gleichzeitig Metropolit von Moskau und er hat in seiner Diözese auch alle Rechte und Pflichten eines Diözesanbischofs und als Vorsitzender des Diözesangerichtes verwaltet er es mit Hilfe seiner Vikarbischofe.

Diözesangerichtsbeschlüsse, die nicht durch höhere Instanzen untersucht werden müssen, können sofort von den untergeordneten kirchlichen Organen ausgeführt werden.

²⁷ Vgl. Statut, Kap. IX., Abs. 11 und 12

b) Das Allgemeine Kirchengericht

Das Allgemeine Kirchengericht ist faktisch die Einleitungsinstanz (erste Instanz) für Bischöfe und eine Berufungsinstanz für alle anderen Mitglieder des Klerus und des Mönchtums, obwohl das Statut selbst diese Terminologie vermeidet. Das Allgemeine Kirchengericht ist ein kirchengerichtliches Amt mit der Zuständigkeit über Delikte von Priestern, Mönchen und Laien und Streitigkeiten des kirchlichen Ehrechts in zweiter Instanz zu urteilen. Als Gericht erster Instanz fungiert es in Bezug auf die kirchlichen Delikte der Bischöfe und der Leiter der Synodaleinrichtungen²⁸.

Das Allgemeine Kirchengericht ist ein ständiges Organ und setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Bischöfen, die Mitglieder vom Heiligen Bischofskonzil und aus deren Mitte bestellt sind (einer davon zum Vorsitzenden), welche das Heilige Bischofskonzil alle vier Jahre wählt. Im Fall einer Abberufung eines Mitglieds vor Ablauf der vier Jahre, soll der Patriarch von Moskau und ganz Russland und der Heilige Synod über die Neubesetzung entscheiden und von dem Bischofskonzil bestätigen lassen. Das Ernennungsrecht des Vorsitzenden oder eines Mitglieds im Falle der Vakanz, besitzen der Patriarch und der Heilige Synod.

Entscheidungen des Allgemeinen Kirchengerichtes werden erst durch die Bestätigung des Patriarchen von Moskau und ganz Russland und des Heiligen Synods rechtsgültig und vollstreckbar. Im Fall, dass der Patriarch und der Heilige Synod mit der Entscheidung nicht übereinstimmen, verfahren diese nach eigener Meinung und der Fall wird dann an das Bischofskonzil weitergeleitet.

Dem Allgemeinen Kirchengericht obliegt auch die Aufsicht über die Diözesengerichte. Das Allgemeine Kirchengericht als Berufungsinstanz bestätigt, ändert oder hebt die Beschlüsse und die Entscheidungen der Diözesengerichte auf. Es erlässt von Amts wegen Entscheidungen zum endgültigen Ausschluss eines Laien aus der Kirchengemeinschaft und überprüft Entscheidungen der Diözesengerichte, mit denen der zuständige Bischof nicht einverstanden war und die er an das Allgemeine Kirchengericht weitergeleitet hat.

c) Das Heilige Bischofskonzil als das Höchste Kirchengericht

Der Wirkungskreis des Heiligen Bischofskonzils beinhaltet die Aufgaben derselben, die in Teil II Abs. 5 des Statuts beschrieben sind. Der Heilige Synod als das Höchste Kirchengericht urteilt:

aa) In erster und letzter Instanz bei Streitigkeiten zwischen Bischöfen und dem Hl. Bischofskonzils bzw. mit dem Patriarchen und bei dogmatischen und kirchenrechtlichen Verschulden des Patriarchen.

bb) In letzter Instanz für kanonische Vergehen und dogmatische Abweichungen der Bischöfe, für die das Allgemeine Kirchengericht in erster Instanz ein Urteil gefällt hat und

cc) In allen Angelegenheiten, die ihm von Allgemeinen Kirchengericht für eine endgültige Entscheidung weitergeleitet wurde, wie z. B. über die Milderung von Strafen auf Bitte des Verurteilten, über die lebenslange Suspendierung von Klerikern und über den endgültigen Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft.

Manche kanonische Sanktionen (wie beispielsweise lebenslängiger Amtsausschluss, Haus- bzw. Klosterarrest u. a.) können nur vom Patriarchen von Moskau und ganz Russland oder vom Diözesanbischof mit nachfolgender Bestätigung durch den Patriarchen von Moskau und ganz Russland auferlegt werden.

²⁸ Vgl. Statut, Kap. IX., Abs. 18

Gegen Entscheidungen der höchsten kirchlichen Jurisdiktionsgewalt der Autonomen bzw. Selbstverwaltenden Kirchen und der Russischen Auslandskirche, die mit den Selbstverwaltenden Kirchen gleichzusetzen ist, kann erneut Berufung eingelegt werden. Dies geschieht dann an den Patriarchen von Moskau gerichtet und wird von ihm an das Bischofskonzil – als die letzte Instanz für rechtliche Angelegenheiten (Revisionsinstanz) – weitergeleitet. Das bedeutet faktisch:

- a) Für Delikte und andere Angelegenheiten von Klerikern, Laien und Mönchen der Autonomen Kirche gibt es drei Instanzen: Das Diözesangericht des Bischofs der Autonomen Kirche als erste Instanz, die Synode der Autonomen Kirche als zweite Instanz (Berufungsinstanz, im Falle der Auslandskirche das Bischofskonzil²⁹) und das Allgemeine Kirchengericht als die dritte (Revisions-) Instanz.
- b) Für Delikte und andere Angelegenheiten von Bischöfen einer Autonomen Kirche gibt es zwei Instanzen: die Synode der Autonomen Kirche als erste Instanz (Berufungsinstanz, im Falle der Auslandskirche das Bischofskonzil) und das Bischofskonzil des Moskauer Patriarchats, die als das Höchste Kirchengericht tagt, als die zweite (Berufungs-) Instanz.³⁰

Auch wenn eine strafrechtliche Entscheidung gegen einen Bischof, Kleriker oder Mönch einer autonomen Kirche alle Instanzen durchlaufen hat, kann der Patriarch von Moskau m. E. sein Begnadigungsrecht ausüben. Das ergibt sich aus der allgemeinen Formulierung des Statuts der Auslandskirche³¹. Die Vorschrift des § 11c des Statuts der Auslandskirche lässt sich so interpretieren, dass der Patriarch von Moskau als „Appellationsinstanz“ die Sache an die Bischofssynode weiterleiten oder selbst in Analogie zu Kanon 28 Chalcedon eine Maßnahme treffen kann, mit der eine rechtskräftige Entscheidung des obersten Organs einer Autonomen bzw. Selbstverwaltenden Kirche und des Allgemeinen Kirchengerichtes des Moskauer Patriarchates beseitigt oder gemildert wird. Der Gnadenakt ist ein – nach herkömmlichem Verständnis – nicht auf Recht, sondern auf Gnade im Sinne von Wohlwollen nach rechtlich nicht geregeltem Ermessen gegründeter Vergebungsakt, der „Gnade vor Recht“ ergehen lässt. Das Gnadenrecht hat die Aufgabe, Härten und Unbilligkeiten von Entscheidungen anhand der christlichen Nächstenliebe auszugleichen. Die Gnadenentscheidung ändert aber nichts an einem strafgerichtlichen Schuldspruch, sie kann nur die festgesetzte Strafe oder Nebenstrafe aufheben, umwandeln oder deren Vollstreckung teilweise oder ganz aufheben.

²⁹ Vgl. zum Statut vom 1935, *Gernot Seide*, Geschichte der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland von der Gründung bis in die Gegenwart, Wiesbaden 1983, S. 439. Russisches Original: Vremennoe polozenie o Russkoj Pravoslavnoj Cerkvi zagranicej, in: *Cerkovnaja zizn'* (1935) 11-12, S. 175-177.

³⁰ Vgl. Statut, Kap. III, Abs. 5, 6.

³¹ Nach §11c werden an den Patriarchen von Moskau und Ganz Russland „Appellationen zu Entscheidungen der höchsten kirchengerichtlichen Gewalt der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland gerichtet“.